

Satzung des D.T.S.V.

DEUTSCHER

TWIRLING-SPORT

VERBAND e.V.



Inhalt dieser Satzung:

Präambel

§ 01	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 02	Zweck des Verbandes	Seite 1
§ 03	Grundsätze für die Tätigkeit	Seite 1 +2
§ 04	Aufgaben des Verbandes	Seite 2
§ 05	Verbandsämter	Seite 2
§ 06	Mitgliedschaft	Seite 2 +3
§ 07	Aufnahme	Seite 3 +4
§ 08	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 09	Rechte der Mitglieder	Seite 4 +5
§ 10	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 11	Landesverbände und Geschäftsstellen	Seite 5 +6
§ 12	Verbandsvermögen, Beiträge, Umlagen	Seite 6
§ 13	Organe und ständige Ausschüsse des Verbandes	Seite 6 +7
§ 14	Die Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 15	Die Leitung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16	Das Präsidium	Seite 8
§ 17	Der Hauptausschuß	Seite 8 +9
§ 18	Sportausschuß, Jugendausschuß, Disziplinargericht, Verbandsschiedsgericht	Seite 9
§ 19	Die D.T.S.V. Jugend	Seite 9
§ 20	Kassenprüfer des Verbandes	Seite 9
§ 21	Die Organe des Verbandes	Seite 9 +10
§ 22	Disziplinarmaßnahmen	Seite 10 +11
§ 23	Satzungsänderung	Seite 11
§ 24	Auflösung des Verbandes	Seite 11
§ 25	Inkrafttreten	Seite 11
§ 26	Salvatorische Klausel	Seite 12
	Erst- und Neufassung der D.T.S.V. Satzung	Seite 12

Präambel

Der Deutsche Twirling-Sport-Verband (D.T.S.V.) ist der Fachverband für Twirling-Sport des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) im Deutschen Sportbund (DSB).

Die Aufgabe des D.T.S.V. ist es den Twirling-Sport im Sinne dieser Satzung zu fördern und zu pflegen.

Als Fachabteilungen gibt es die Abteilungen für Majorettentanz und Cheerleadersport. Diese Abteilungen sind eigenständige Abteilungen im D.T.S.V. die im Sinne dieser Satzung ihren Sport fördern und pflegen.

Geleitet werden diese Abteilungen von Abteilungsleiter, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Sportwart, als Vorstand der Abteilungen.

Die Abteilungsvorstände werden durch die Mitglieder der Abteilungen bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt. Jede dritte ordentliche Mitgliederversammlung hat eine Wahl des Abteilungsvorstandes vorzunehmen.

Die Abteilungsvorstände sind dem D.T.S.V. Präsidium gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit schuldig. Beschlüsse die über den Rahmen der Abteilungsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des D.T.S.V. Präsidiums.

Die Abteilungen erhalten aus den gesamten Einnahmen des D.T.S.V. für die Abteilungsführung einen Jahresetat in Prozenten, entsprechen der Mitgliederzahl der Abteilungen. Geregelt wird dieses durch die D.T.S.V. Finanzordnung.

Für die Abteilungen gilt die jeweils gültige Satzung des D.T.S.V..

11. Juni 1995

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

01-1

Der Verband führt den Namen, “ **Deutscher Twirling-Sport-Verband e.V.**” (D.T.S.V.). Er ist der freie und unabhängige Zusammenschluß von Twirling-Sport, Majoirettentanz und Cheerleadersport betreibenden Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland. Er gehört als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für Twirling-Sport, Majoirettentanz und Cheerleadersport dem Deutschen Tanzsportverband (DTV) im Deutschen Sportbund (DSB) an.

01-2

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt/Main eingetragen.

01-3

Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

01-4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Verbandes

02-1

Der Zweck des Verbandes ist es, den Twirling-Sport, den Majoirettentanz und den Cheerleadersport in seinen verschiedenen Stilarten als Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren,

02-2

die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Tanzsportverband und dessen Mitgliederorganisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten,

02-3

den deutschen Twirling-Sport, den Majoirettentanz und den Cheerleadersport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,

02-4

Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im DSB und der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) im Deutschen Tanzsportverband zu fördern.

§ 03 Grundsätze für die Tätigkeit

03-1

Der D.T.S.V. steht auf dem Boden des Amateursportes.

03-2

Die Sporthoheit für den Twirling-Sport, den Majoirettentanz und den Cheerleadersport liegt in der Bundesrepublik Deutschland beim D.T.S.V..

03-3

Der D.T.S.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeiten und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des D.T.S.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des D.T.S.V.. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des D.T.S.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

03-4

Der D.T.S.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

§ 04 Aufgaben des Verbandes

Zu den Aufgaben des D.T.S.V. gehören insbesondere:

a)

Ausschreibungen und Vergabe der offiziellen nationalen Meisterschaften und der in der BRD stattfindenden internationalen Meisterschaften im Twirling-Sport, im Majorettentanz und im Cheerleadersport.

b)

Zusammenarbeit mit den Twirling-Sport-, den Majorettentanz-, und den Cheerleader-Verbänden des Auslandes.

c)

Koordinierung der Arbeiten und Interessen der einzelnen Mitglieder untereinander, sowie mit dem Deutschen Tanzsportverband und seiner Mitgliederorganisationen.

d)

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Twirling-Sport, dem Majorettentanz und den Cheerleadersport.

e)

Ausbildung von Turnierleitern, Wertungsrichtern, Übungsleitern und Trainern für den Twirling-Sport, dem Majorettentanz und den Cheerleadersport.

§ 05 Verbandsämter

05-1

Verbandsämter sind Ehrenämter

05-2

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt werden. § 03 Absatz 3 ist hierbei zu beachten.

§ 06 Mitgliedschaft

06-1

Dem D.T.S.V. gehören an:

a)

Ordentliche Mitglieder,

b)

außerordentliche Mitglieder,

c)

fordernde Mitglieder,

d)

Ehrenmitglieder,

e)

seine Landesverbände

06-2

Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Twirling - Sportes und (oder) des Majorettentanzes oder des Cheerleadersportes zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, daß die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, ist zu führen.

06-3

Ordentliche Mitglieder nach Absatz 2 müssen ordentliche Mitglieder des Deutschen Tanzsportverbandes oder außerordentliches Mitglied des zuständigen Landestanzsportverbandes (LTV) sein.

06-4

Außerordentliche Mitglieder sind,

a)

Mitglieder, die die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllen, jedoch nicht dem Deutschen Tanzsportverband oder einem Landestanzsportverband angehören.

b)

Mitglieder, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch nicht die Bestimmungen, die dafür nach Absatz 2 und 3 notwendig sind, erfüllen.

06-5

Fördernde Mitglieder sind,

Einzelmitglieder und Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes zu fördern bereit sind, jedoch nicht am Sportverkehr teilnehmen.

06-6

Die Landesverbände sind,

regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder des D.T.S.V.. Die Satzungen der Landesverbände dürfen der Satzung des D.T.S.V. nicht widersprechen, Mitglieder des D.T.S.V. besitzen gleichzeitig die beitragsfreie Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landesverband. Die Landesverbände nehmen, soweit nicht dem D.T.S.V. vorbehalten, dessen Interessen auf regionaler Ebene wahr, die Ordnungen des D.T.S.V. sind auch für die Landesverbände verbindlich. Für jedes Bundesland wird nur ein Landesverband zugelassen und aufgenommen.

06-7

Ehrenmitglieder sind,

Einzelpersonen, die sich um den Twirling-Sport, dem Majorettentanz und dem Cheerleadersport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.

§ 07 Aufnahme

07-1

Aufnahmeanträge zum D.T.S.V. sind an die D.T.S.V. Bundesgeschäftsstelle zu richten.

07-2

über die Aufnahme von ordentlichen -, außerordentlichen - und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

07-3

Eine Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

07-4

Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Hauptausschuß vorzulegen, der hierüber endgültig entscheidet.

07-5

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind und die D.T.S.V. Bundesgeschäftsstelle die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

§ 08 Beendigung der Mitgliedschaft

08-1

Ein Mitglied kann durch einen an das Präsidium gerichteten, eingeschriebenen Brief seinen Austritt aus dem D.T.S.V. mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

08-2

Die Beendigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft im DTV bzw. LTV hat gleichzeitig die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im D.T.S.V. zur Folge.

08-3

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer ausdrücklichen Ausschlußklärung bedarf. Der Ausschluß entbindet nicht von der Bezahlung der Rückstände.

08-4

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Ausschließungsgründe sind grobe und schuldhaft Verletzungen der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

08-5

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben das in ihren Händen befindliche Verbandseigentum sofort dem Verband auszuhändigen, sie verlieren jedes Anrecht auf den Verband und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht, auch nicht anteilmäßig, ersetzt.

08-6

Die Beendigung der Mitgliedschaft im D.T.S.V. führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband.

§ 09 Rechte der Mitglieder

09-1

Die Mitglieder haben das Recht,

a)

in ihren Angelegenheiten als Mitglied, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des D.T.S.V. berührt werden, ideelle Unterstützung des D.T.S.V. zu beanspruchen,

b)

an den Mitteln, die der D.T.S.V. zur Förderung des Sports erhält, durch Vergünstigungen beteiligt zu werden,

c)

die Einrichtungen des D.T.S.V. zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und über Sport technische Einrichtungen beraten zu lassen.

09-2

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit drei Stimmen.

09-3

Jedes außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit der einer Stimme.

09-4

Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ein Delegierter kann nur einen Mitgliedsverein vertreten.

09-5

Jeder Landesverband hat in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit drei Stimmen, die durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzugeben sind. Diese Stimmen sind nicht übertragbar.

09-6

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit einer Stimme, die nicht übertragbar ist. Sie können nicht, auch gleichzeitig einen Mitgliedsverein vertreten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

10-1

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Verbandes ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen.

10-2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.

10-3

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Verbandseigentum ist der volle Ersatz zu leisten.

10-4

Mitglieder dürfen nur Turniere, Wettkämpfe und Lehrgänge des D.T.S.V. und seiner Landesverbände nach dessen Richtlinien und Ordnungen ausrichten und durchführen.

10-5

Die Ausrichtung und Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und Lehrgängen für fremde Verbände ist nur mit Genehmigung des D.T.S.V. möglich. Die Zuwiderhandlung ist ein Grund zum Ausschluß des Mitgliedes, was auch den Ausschluß aus allen Dachverbänden des D.T.S.V. (DTV und DSB) zur Folge hat. Unabhängig davon ist für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung, eine Verbandsstrafe wegen verbandsschädigendem Verhalten in Höhe von DM 1.000,- an den D.T.S.V. zu entrichten.

§ 11 Landesverbände und Geschäftsstellen

11-1

Die Landesverbände, genannt Landes - Twirling - Sport - Verband (L.T.S.V.) mit dem Zusatz des jeweiligen Bundeslandes, sind regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder des D.T.S.V..

11-2

Die Landesverbände nehmen die Interessen des Twirling - Sports, des Majorettentanzes und des Cheerleadersportes auf Landesebene wahr, soweit dies nicht dem D.T.S.V. vorbehalten ist. Sollte es, abweichend zu § 06 Absatz 6, durch die Landesstrukturen erforderlich sein weitere Landesverbände zu gründen, so sind diese als Mitgliedsorganisationen in den L.T.S.V.'s aufzunehmen. Deren Satzungen dürfen den Satzungen der L.T.S.V.'s und der Satzung des D.T.S.V. nicht widersprechen. Die Vereine dieser Mitgliedsorganisationen müssen die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im D.T.S.V. beantragen.

11-3

Geschäftsstellen werden von den Landesverbänden dem Präsidium vorgeschlagen und von diesem bestätigt oder abgelehnt. Sollte keine Einigung entstehen, entscheidet der Hauptausschuß bzw. Die Mitgliederversammlung. Die Betreuung der Geschäftsstelle obliegt den L.T.S.V.'s.

11-4

Die Landesverbände sind verantwortlich für die Abwicklung von D.T.S.V. Lehrgängen und haben bei der Terminierung das Vorschlagsrecht. Die letzte Entscheidung über die Durchführung fällt die Lehrgangsabteilung des Sportausschusses im D.T.S.V..

11-5

Die Landesverbände haben für die Vergabe von Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften in ihrem Bereich Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht. Die letzte Entscheidung fällt das Präsidium.

11-6

Der I. Vorsitzende des Landesverbandes oder ein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Hauptausschuß und in der Mitgliederversammlung des D.T.S.V..

11-7

Die Mitgliederversammlung der L.T.S.V.'s sollen vor der Jahreshauptversammlung des D.T.S.V. stattfinden, damit Anträge aus den L.T.S.V.'s rechtzeitig eingebracht werden können.

§ 12 Verbandsvermögen, Beiträge, Umlagen

12-1

Alle Einnahmen und Mittel des Verbandes werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern gegenüber nur das Verbandsvermögen.

12-2

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der D.T.S.V. Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Nähere regelt die D.T.S.V. Finanzordnung.

12-3

Umlagen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und erhoben werden.

§ 13 Organe und ständige Ausschüsse des Verbandes

13-1

Organe des Verbandes sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuß (HAS)
- c) der Vorstand
- d) das Präsidium
- e) die Vollversammlung der Deutschen Twirling - Sportjugend (DTSJ)

13-2

Ständige Ausschüsse des Verbandes sind,

- a) der Sportausschuß mit seinen Abteilungen (SAS)
- b) die Sportwarteversammlung
- c) der Jungendausschuß (JAS)
- d) das Disziplinargericht (DG)
- e) das Verbandsschiedsgericht (VSG)

§ 14 Die Mitgliederversammlung

14-1

Die Mitgliederversammlung besteht aus,

- a) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) dem Präsidium
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Landesverbänden

14-2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Drittel der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder des Hauptausschusses einzuberufen.

14-3

Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

14-4

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung, spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium läßt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung den Mitgliedern zugehen.

14-5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

14-6

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen, sowie nicht abgegebene Stimmen, bleiben außer Betracht. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

14-7

über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusehen oder im Verbandsorgan zu veröffentlichen ist.

§ 15 Die Leitung der Mitgliederversammlung

15-1

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen eines Versammlungsleiters bzw. Dessen Stellvertreters. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus gewählt.

15-2

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt nach der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des D.T.S.V..

15-3

Die Leitung der Versammlung ist zu neutraler Haltung während der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 16 Das Präsidium

16-1

Das Präsidium besteht aus,

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- g) dem Jugendwart
- h) drei Beisitzer (je einer für Twirling-Sport, Majoirettentanz und Cheerleadersport)

16-2

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportwart. Diese bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand.

16-3

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern dieses Vorstandes vertreten, die jeweils nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

16-4

Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 16-1 Punkt a) bis h) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich. Sie kann aber auch per Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit damit einverstanden ist. Auch für diese Wahlen gilt § 14 Absatz 14-6 die Sätze eins bis drei.

16-5

Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums.

16-6

Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.

16-7

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

16-8

Jede dritte ordentliche Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl des Präsidiums vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben innerhalb ihrer Amtszeit im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Mitgliederversammlung das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich das Präsidium für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muß, ergänzen.

16-9

Der Präsident oder ein Vertreter des Präsidium hat Sitz und Stimme im Hauptausschuß des Deutschen Tanzsportverbandes.

§ 17 Der Hauptausschuß

17-1

Der Hauptausschuß besteht aus,

- a) dem Präsidium,
- b) den I.Vorsitzenden der Landesverbände oder einem Vertreter.

17-2

Dem Hauptausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben,

- a) die Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung des Verbandes
- b) die Koordinierung der Aufgaben des D.T.S.V. mit den Aufgaben der Landesverbände
- c) Aufstellung eines Haushaltsplan gemäß des Haushaltsrahmenplans.

17-3

Der Hauptausschuß wird durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich, vier Wochen vor der HAS - Sitzung, einberufen. Der Hauptausschuß tagt mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres. Der Präsident muß den Hauptausschuß auch einberufen, wenn mindestens drei Landesverbände die Einberufung schriftlich beantragen.

17-4

Die Sitzungen des HAS werden durch den Präsidenten des Verbandes oder durch einen Vizepräsidenten geleitet.

17-5

Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuß ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen HAS - Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 18 Sportausschuß, Jugendausschuß, Disziplinargericht, Verbandsschiedsgericht

Die Aufgaben und Zusammensetzung der oben genannten ständigen Ausschüsse des D.T.S.V richten sich nach den betreffenden in § 21 benannten Ordnungen.

§ 19 Die D.T.S.V. Jugend

Die Deutsche Twirling - Sport - Jugend (DTSJ) ist die Jugendorganisation des D.T.S.V.. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die DTSJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des D.T.S.V..

§ 20 Kassenprüfer des Verbandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluß und die Anlage des Verbandvermögens zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Kassenprüfer darf im D.T.S.V. Präsidium kein Amt begleiten.

§ 21 Die Ordnungen des Verbandes

21-1

Der D.T.S.V. hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind,

- a) Turnier- und Wettkampfordnung (**TWO**) für Twirling-Sport, Majorettentanz und Cheerleadersport.
- b) Twirling-Sport, Majorettentanz- und Cheerleadersport - Reglement mit Bewertungskriterien (**TSR**)
- c) Turnier- und Wettkampfleiterordnungen (**TL**)
- d) Turnier- und Wettkampfausrichterordnungen (**TA**)
- e) Wertungsrichterordnungen (**WO**)
- f) Trainerordnungen (**TO**)
- g) Finanzordnung (**FO**)
- h) Erstattungsordnung (**EO**)
- i) Jugendordnung (**JO**)
- j) Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (**GON**)
- k) Geschäftsordnung (**GO**)
- l) Rahmenrichtlinien für Lehrkräfte im D.T.S.V. des Deutschen Sportbundes
- m) Lehrgangsordnungen (**LO**)
- n) Lizenz- und Ausbildungsordnungen (**LAG**)
- o) Turniertleiterausbildungsordnung (**TAO**)
- p) Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping des Deutschen Sportbundes
- q) Wertungsrichterausbildungsordnungen (**WAO**)
- r) Verbandsgerichtsordnung (**VGO**)

21-2

Die TWO, das TSR die VGO haben auch für Teilnehmer, die noch nicht Mitglied im D.T.S.V. sind, aber an den Turnieren und/oder Wettkämpfen des Verbandes teilnehmen, Gültigkeit. Die Ordnungen unter Absatz 21-1, mit Ausnahme der Punkte l) und p), werden von den entsprechenden Gremien ausgearbeitet und dem Präsidium zur Beschlußfassung vorgelegt, hierzu ist eine dreiviertel Mehrheit des Präsidiums erforderlich. Dieses gilt auch bei Änderung der Ordnungen. Sollte keine Einigung zustande kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand des D.T.S.V. selbst.

21-3

Sämtliche Änderungen sind nach der Beschlußfassung zu veröffentlichen, spätestens jedoch bis zum **15. Oktober** des laufenden Jahres für das kommende Jahr den Mitgliedern bekannt zu machen. Ausgenommen hiervon Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 22 Disziplinarmaßnahmen

22-1

Der Disziplinargewalt unterliegen die in § 2 ff der Verbandsgerichtsordnung genannte Personen. Geahndet werden folgend Verstöße,

- a) gegen die Satzung und die Organe des D.T.S.V.,
- b) gegen die Beschlüsse seiner Organe und ständiger Ausschüsse,
- c) gegen seine Bestrebungen und seine Interessen,
- d) unsportliches Verhalten,
- e) Schädigung des Ansehens des Verbandes,
- f) verbandschädigendes Verhalten,
- g) Doping,

- h) Turnier- und Wettkampfordnungen,
- i) Titelmäßigbrauch,
- j) nachgewiesene Abwerbung,

22-2

Folgende Verbandsstrafen können bei Verstößen auf Zeit oder Dauer verhängt werden,

- a) Verweis,
- b) Verbot, Turniere und Wettkämpfe auszurichten, an ihnen teilzunehmen oder an der Durchführung mitzuwirken,
- c) Verbot, eine D.T.S.V. Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,
- d) Entzug der Lizenz,
- e) Sperrung,
- f) Verbot, ein Amt im Bereich des D.T.S.V. wahrzunehmen.

22-3

Als Nebenfolge können die Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan sowie diesbezügliche Kostentragungspflicht angeordnet werden.

22-4

Zuständig für die Entscheidungen über die Disziplinarmaßnahmen und ihre Nebenfolgen ist die Verbandsgerichtsbarkeit laut der Verbandsgerichtsordnung.

22-5

Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, regelt die Verbandsgerichtsordnung.

§ 23 Satzungsänderung

23-1

Eine Satzungsänderung kann nur von einem Twirling-Sport betreibenden Mitglied beantragt werden.

23-2

über eine Satzungsänderung kann nur eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn die Twirling-Sport betreibenden Mitglieder einer Satzungsänderung mehrheitlich zustimmen.

§ 24 Auflösung des Verbandes

24-1

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Twirling-Sport betreibenden Mitglied beantragt werden.

24-2

über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 09 Absatz 2,3,4 und 6 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

24-3

Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Tanzsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke § 53 ff der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und erhält Gültigkeit. Die Satzung wird unmittelbar nach der Verabschiedung zum Eintrag in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Frankfurt/Main, vorgelegt.

§ 26 Savatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Erstfassung der D.T.S.V.- Satzung: Juni 1983
Neufassung der D.T.S.V.- Satzung: Juni 1995